



VERORDNUNG ZUM FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

**vom 19. Mai 2008
Teilrevision vom 19. Dezember 2014**

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
1	Bestattungszeiten	2
2	Särge	2
3	Grabfeldmasse ¹⁾	2
4	Grabmäler / Grundsätze	2
5	Grabmäler / Materialien	3
6	Grabmäler / Masse	3
7	Aufstellen der Grabmäler	4
8	Nicht statthafte Grabmäler	4
9	Grabeinteilung ¹⁾	4
10	Grabbepflanzung und Blumenschmuck	4
11	Unentgeltliche Bestattung	5
12	Inkrafttreten	6

1) Fassung Teilrevision vom 19. Dezember 2014

Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Spiez

Der Gemeinderat von Spiez gestützt auf

- Art. 19 Friedhof- und Bestattungsreglement

beschliesst:

Bestattungszeiten	Art. 1 Die Bestattungszeiten werden von der Abteilung Sicherheit in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt festgesetzt. Ordentliche Bestattungszeiten sind Montag bis Freitag für: a) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit gleichzeitiger Abdankung 11.00 Uhr und 14.00 Uhr. b) Nur Urnenbeisetzungen zusätzlich 12.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung.												
Särge	Art. 2 ¹ Bei Erdbestattungen muss der Sarg aus weichem, leicht verweslichem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen. ² Bei Feuerbestattungen muss der Sarg aus weichem Holz angefertigt sein. Der Sarg darf keine Einlagen, Farben oder andere Substanzen enthalten, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen, Rauch oder umweltschädliche Gase entwickeln. ³ Die Höchstmasse des Sarges betragen in der Regel: Länge 210 cm, Breite 70 cm, Höhe 55 cm Querleisten oder Füsse haben eine Bodenfreiheit von mindestens 3 cm zu gewährleisten.												
Grabfeldmasse	Art. 3 ¹⁾ ¹ Das fertig erstellte Grabfeld weist zwischen den Wegen und Schrittplatten in der Regel folgende Abmessungen auf: <table><tr><td></td><td>Länge</td><td>Breite</td></tr><tr><td>Erdreihengräber</td><td>150 cm</td><td>80 cm</td></tr><tr><td>Kinderreihengräber</td><td>105 cm</td><td>65 cm</td></tr><tr><td>Urnenreihengräber</td><td>105 cm</td><td>65 cm</td></tr></table> ² Bei Erdreihengräbern muss ab Hinterkante Grabstein ein Freiraum von 25 cm zum Weg eingehalten werden. Die Ausgestaltung dieser Freifläche bleibt in der Zuständigkeit des Friedhofgärtners.		Länge	Breite	Erdreihengräber	150 cm	80 cm	Kinderreihengräber	105 cm	65 cm	Urnenreihengräber	105 cm	65 cm
	Länge	Breite											
Erdreihengräber	150 cm	80 cm											
Kinderreihengräber	105 cm	65 cm											
Urnenreihengräber	105 cm	65 cm											
Grabmäler Grundsätze	Art. 4 ¹ Die Grabmäler sollen als Ganzes und in ihren Teilen handwerklich und künstlerisch den allgemeinen Grundsätzen des Grabmal- und Bildhauerhandwerks entsprechen. ² Das Grabmal darf weder provozieren noch stören. ³ Pro Grab ist ein Grabmal erlaubt.												

1) Fassung Teilrevision vom 19. Dezember 2014

Grabmäler
Materialien

Art. 5

¹ Erlaubt sind dauerhafte und wetterbeständige Materialien wie Natursteine, Eisen, Holz sowie Plastiken aus Eisen, Bronze und ähnlichen Materialien. Dächer und Buchstaben dürfen nur aus rostfreiem Material bestehen.

² Nicht erlaubt sind Kunststeine sowie Grabmäler aus Materialien wie Kunststoffen, Draht, Klinker, Glas oder Blech. Ebenfalls nicht erlaubt sind Perlenkränze sowie Urnen vor oder neben Grabmälern.

³ Für unbearbeitete Natursteine (Findlinge) ist eine Bewilligung des Abteilungsleiters Sicherheit erforderlich.

⁴ Über begründete Ausnahmegesuche betreffend Materialien entscheidet der Abteilungsleiter Sicherheit.

Grabmäler
Masse

Art. 6

¹ Zulässige Masse für Grabdenkmäler:

	minimal	maximal
Erdreihengräber		
Höhe:	100 cm	110 cm
Breite:	-/-	60 cm
Dicke:	12 cm	25 cm
Urnenreihengräber		
Höhe:	-/-	90 cm
Breite:	-/-	45 cm
Dicke:	12 cm	25 cm
Kindergräber		
Höhe:	-/-	80 cm
Breite:	-/-	45 cm
Mindestdicke	10 cm	20 cm

Von der Mindestdicke ausgenommen sind Grabmäler aus Holz oder Schmiedeeisen.

² Die Höhe wird ab Niveau der Hauptwege gemessen.

³ Auf Erdreihengräbern sind Gedenkplatten nur bei nachträglichen Urnenbeisetzungen gestattet.

Zulässige Masse für liegende Gedenkplatten
maximale Länge 50 cm
maximale Breite 40 cm
Mindestdicke 10 cm

⁴ Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen. Der Abteilungsleiter Sicherheit kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

⁵ Auf die Gedenkplatten der Gemeinschaftsgräber werden auf Ge- such hin Name, Geburts- und Todesjahr chronologisch ange- bracht. Bei einer nachträglichen Umbestattung in das Gemein- schaftsgrab ist eine Inschrift nicht mehr möglich.

Aufstellen der
Grabmäler

Art. 7

¹ Vor dem Errichten der Grabmäler oder deren Nachbeschriftung (nachträgliche Urnenbeisetzung) ist das Setzen von Holzkreuzen zulässig. Die Höhe des Kreuzes über dem Niveau des Bodens darf ein Meter nicht übersteigen. Die Querleisten dürfen nicht länger als 70 cm sein.

² Vor Ablauf eines Jahres seit der Bestattung dürfen Grabmäler auf Erdreihengräbern nicht errichtet werden.

³ Das Aufstellen der Grabmäler darf nur nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner erfolgen. Die Anweisungen des Friedhofgärtners sind in jedem Fall einzuhalten. Er ist befugt, die Setzungsfrist zu verlängern.

⁴ Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalhersteller den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Nicht statthafte
Grabmäler

Art. 8

¹ Der Abteilungsleiter Sicherheit kann jederzeit die Entfernung, Abänderung oder Instandstellung von Grabmälern verlangen, welche den vorgegebenen Bestimmungen nicht entsprechen.

² Wird der Aufforderung innert der festgesetzten Frist nicht nachgekommen, so ist der Abteilungsleiter Sicherheit berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grabmalherstellers zu veranlassen.

³ Das Versetzen, das definitive Entfernen, Abändern oder Austauschen von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Abteilung Sicherheit.

Grabeinteilung
Grabumrandung

Art. 9 ¹⁾

¹ Für die Einteilung der Gräber, für die Erstellung der Wege und Schrittplatten sowie für die Grabrandbepflanzung ist der Friedhofgärtner zuständig. Er ist jederzeit befugt

- a) vorzeitige und unsachgemässe Bepflanzung oder Grabgestaltung zu entfernen, bzw. zu korrigieren,
- b) den Zeitpunkt der Einteilung sowie der Herstellung von Wegen mit Rücksicht auf die Bodenverhältnisse (Senkung) festzulegen,

² Bei Erdreihengräbern sind Grabmalhinterpflanzungen nicht gestattet. Der Friedhofgärtner ist jederzeit befugt, solche zu entfernen.

³ Werden zur Gestaltung des Grabfeldes lose Materialien wie Kieselsteine, Rinde udgl. verwendet, muss die Grabfläche mit einer stabilen Umrandung eingefasst werden.

Die Grabumrandung darf dabei die Grabfeldmasse gemäss Art. 3 nicht überschreiten. Folgende Materialien sind zulässig:

- Stahl- oder Alublech mit einer Mindeststärke von 3mm; die Kanten müssen gebrochen sein.

⁴ Über begründete Ausnahmegesuche betreffend Materialien anderer Art entscheidet der Abteilungsleiter Sicherheit.

⁵ Vor dem Setzen der Grabumrandung ist der Friedhofgärtner beizuziehen.

1) Fassung Teilrevision vom 19. Dezember 2014

Grabfeldbepflanzung
und Blumenschmuck

Art. 10

¹ Grabfeldbepflanzung und Blumenschmuck sowie deren Unterhalt obliegen den Angehörigen oder dem beauftragten Gärtner.

² Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grabfeld während der Grabruhezeit ganzjährig in ansprechendem Zustand zu erhalten.

³ Gestattet sind Saison- oder Dauerpflanzungen sowie Abdeckungen mit natürlichen Materialien.

⁴ Übergreifende Pflanzungen, welke oder verdorbene Schmuckobjekte sowie leere Gefässe dürfen vom Friedhofgärtner jederzeit entfernt werden.

⁵ Pflanzen dürfen das Grabfeld seitlich nicht und in der Höhe um maximal 30 cm überragen.

² Die Grabmalinschriften sind dauernd freizuhalten.

Unentgeltliche
Bestattung

Art. 11

¹ Wenn die verstorbene Person nachweislich kein Vermögen hinterlässt (Härtefall), können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen bei der Abteilung Sicherheit ein schriftliches, begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung einreichen.

² Vorbehalten bleibt Artikel 328 des Zivilgesetzbuches (Unterstützungspflicht).

³ Ein Gesuch kann nur eingereicht werden, wenn die verstorbene Person bei ihrem Hinschied in der Einwohnergemeinde Spiez niedergelassen war (Anmeldung mit Heimatschein) oder nach kantonalem Recht in der Einwohnergemeinde Spiez bestattet werden muss.

⁴ Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Mit der Einreichung des Gesuches wird die Abteilung Sicherheit ermächtigt, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung zu überprüfen und dazu die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen.

⁵ Übernommen werden maximal die Kosten

- a) der Aufbahrung des Leichnams,
- b) der Benützung der Abdankungshalle,
- c) der Kremation,
- d) der Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift,
- e) eines einfachen Sarges und der Einsargung sowie der Überführung des Leichnams in den Leichenraum
- f) eines einfachen Grabunterhalts (Dauergrün) während der gesetzlichen Grabesruhe, sofern der Nachlass für die Deckung dieser Kosten nicht ausreicht.

⁶ Die Kosten für ein Erdreihen-, bzw. Urnenreihengrab werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen.

⁷ Die Kosten für einen Grabstein oder eine Grabplatte werden von der Einwohnergemeinde Spiez nicht übernommen.

⁸ Die Abteilung Sicherheit schliesst mit Bestattungsunternehmen Verträge ab, welche die Kostenübernahme im Umfang einer Pauschale regeln.

⁹ Es können auch nur Teile der Kosten übernommen werden.

¹⁰ Der Abteilungsleiter Sicherheit entscheidet über das Gesuch um unentgeltliche Bestattung.

Art. 12

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden die Ausführungsbestimmungen vom 13. Dezember 1993 aufgehoben.

Beschluss

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat am 19. Mai 2008 erlassen.

Spiez, 19. Mai 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

F. Arnold

K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement wurde im Amtsanzeiger vom 29. Mai 2008 publiziert.

Teilrevision vom 19. Dezember 2014

Die Teilrevision wurde vom Gemeinderat am 19. Dezember 2014 genehmigt und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Spiez, 23. Dezember 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

F. Arnold

K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Teilrevision der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement wurde im Simmentaler Anzeiger vom 31. Dezember 2014 publiziert.